



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

SOC/192
**"Soziale Verantwortung der
Unternehmen"**

Brüssel, den 8. Juni 2005

STELLUNGNAHME
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zum Thema
**"Informations- und Messinstrumente für die soziale Verantwortung der Unternehmen
in einer globalisierten Wirtschaft"**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 15. September 2004 gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung, eine Initiativstellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:

"Informations- und Messinstrumente für die soziale Verantwortung der Unternehmen in einer globalisierten Wirtschaft".

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 24. Mai 2005 an. Berichterstatterin war Frau PICHENOT.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 418. Plenartagung am 8./9. Juni 2005 (Sitzung vom 8. Juni) mit 135 gegen 2 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. Einleitung

1.1 Mit ihrer Mitteilung vom Juli 2002 über die neue Zielsetzung der sozialen Verantwortung von Unternehmen (SVU) bezog die Kommission die Unternehmen in ihre Strategie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Mit der SVU wird die makroökonomische Konzeption einer nachhaltigen Entwicklung mikroökonomisch untersetzt. Die Kommission definiert die soziale Verantwortung der Unternehmen konkret als "freiwillige Einbeziehung sozialer und umweltrelevanter Fragen durch die Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihren Beziehungen zu ihren Kapitalnehmern (stakeholder)". Im Anschluss an verschiedene Arbeiten wird die Kommission eine neue Mitteilung zum Thema *"Eine Strategie für die Förderung und Entwicklung der SVU in der Europäischen Union"** vorlegen.

1.2 Die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003¹ ändert die 4. Richtlinie aus dem Jahr 1978 über den Jahresabschluss und die 7. Richtlinie aus dem Jahr 1978 über den konsolidierten Abschluss, durch die Einfügung des folgenden Absatzes: "Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und - soweit angebracht - nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange."

*

Anmerkung der Übersetzung: eine deutsche Fassung des Kommissionsdokuments lag zum Zeitpunkt der Übersetzung noch nicht vor.

1

Siehe Stellungnahme des EWSA 91/2003 vom 22./23. Januar 2003 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss, (Berichterstatter: Herr RAVOET) (ABl. C 85 vom 8.4.2003) und Empfehlung der Kommission vom 30. Mai 2001 (2001/453/EG) zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung.

- 1.3 Gute Unternehmensführung, die die einschlägigen OECD-Leitlinien berücksichtigt, und sozial verantwortliche Investitionen gewinnen in der Wirtschaft an Bedeutung. Sozial verantwortliches Investieren bedeutet, ein Wertpapierportfolio nicht lediglich nach seinem Kapitalertrag, sondern auch nach gesellschaftlichen und umweltbezogenen Kriterien zu verwalten.
- 1.4 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss misst der SVU große Bedeutung bei, damit diese - als Teil einer weltweiten Strategie für nachhaltige Entwicklung - zu einer Triebkraft wird. In der Schlussbemerkung in seiner einschlägigen Stellungnahme² bekräftigte der Ausschuss, die SVU sei für ihn ein zentrales Thema, dessen weitere Entwicklung er sehr aufmerksam begleiten und aktiv verfolgen werde. In dem Dokument wird die Auffassung vertreten, dass eine sozial verantwortliche Vorgehensweise auf einer effizienten und dynamischen Anwendung der bestehenden Normen basieren (Rechtsvorschriften und Tarifvereinbarungen) und von freiwilligen Verpflichtungen begleitet werden muss, die über positives Recht hinausgehen. In der Stellungnahme wird die Erarbeitung eines SVU-Konzepts für den spezifischen EU-Kontext in Betracht gezogen.
- 1.5 Derzeit laufen in allen Mitgliedstaaten der erweiterten Europäischen Union Diskussionen über die SVU, auch wenn Rechtsvorschriften und Rechtspraxis stark voneinander abweichen. Die Bemühungen, das Bewusstsein in den neuen Mitgliedstaaten für das Thema zu schärfen, müssen fortgesetzt werden. Aufgrund dessen wird diese Initiativstellungnahme - zum Zeitpunkt einer neuen Mitteilung - im Anschluss an das Grünbuch und die Arbeiten des Stakeholder-Forums zur SVU erarbeitet.
- 1.6 Von Oktober 2002 bis Juni 2004 sind in diesem Forum Vertreter von etwa 20 Organisationen der Arbeitgeber, aus Unternehmensnetzen, der Arbeitnehmer sowie der Zivilgesellschaft, die die übrigen Akteure vertritt, zu einem ersten zivilen bzw. gesellschaftlichen Dialog³ zusammengekommen. Mit der Methode des Forums, die neben anderen Zielen auf der Suche nach einem Konsens für mehr Transparenz und für die Konvergenz der Instrumente beruhte, sollte erreicht werden, dass gemeinsam die begünstigenden Faktoren und Hindernisse für die SVU bestimmt sowie, falls möglich, Empfehlungen für den weiteren Weg abgegeben werden. Neben der Analyse der Faktoren, die der Verbreitung der SVU hinderlich sind, und jener, die zu ihrer Entwicklung beitragen können, wurden auf dem Forum Anreize herausgearbeitet, die für die Sensibilisierung und Weiterbildung der Akteure in Betracht kommen. Weiter wurde die Empfehlung abgegeben, die Bewertung anhand der großen internationalen Übereinkommen vorzunehmen, die bereits von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.
- 1.7 In dem Entwurf des Verfassungsvertrags heißt es in Artikel I.3, die Europäische Union wirke auf die nachhaltige Entwicklung Europas ... und ... "eine in hohem Maße wettbewerbsfähige

² Stellungnahme des EWSA zum Thema "Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen" (Berichterstatlerin: Frau HORNUNG-DRAUS), ABl. C 125 vom 27.5.2002.

³ Diese Fußnote betrifft nicht die deutsche Fassung.

soziale Marktwirtschaft (hin), die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt". Die SVU ist eines der Instrumente, die darauf abzielen, das Gleichgewicht der drei Pfeiler der Lissabon-Strategie zu wahren: Wirtschaft und Wachstum, Beschäftigung und Europäisches Sozialmodell sowie Umwelt. Sie ist folglich ein Mittel, den sozialen Zusammenhalt zu festigen und auf dem Weg zur Schaffung einer Wissensgesellschaft weiter voran zu schreiten. Hierdurch werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Union und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen⁴ erhöht.

- 1.8 Auch wenn multinationale Unternehmen hier einen bedeutenden Anteil besitzen, nimmt der internationale Handel doch bei Unternehmen aller Größenordnungen zu. Innerhalb einer Unternehmensgruppe fließen Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalströme von Land zu Land. Es handelt sich sehr wohl um eine Globalisierung der Wirtschaft und nicht allein um eine Internationalisierung des Handels. Durch diese zunehmende Rolle wächst den Unternehmen auch mehr und mehr soziale Verantwortung zu, die über Staatsgrenzen hinweggeht.
- 1.9 Vor diesem Hintergrund genügt es nicht mehr, bei den Überlegungen lediglich den Maßstab des europäischen Binnenmarkts im Blick zu haben. Für zahlreiche Unternehmen wurde der Weltmarkt maßgebend, auf dem sich verschiedene Praktiken herausbilden, die wiederum - implizit oder explizit - auf die verschiedenen Konzeptionen der SVU Bezug nehmen. Jede einzelne dieser Konzeptionen, selbst wenn sie Universalität für sich in Anspruch nimmt, ist Ausdruck einer bestimmten Sicht auf Ethik, Gesellschaft, Soziales, Stellung der Unternehmen in der Gesellschaft und Umwelt.

2. **Von ersten Versuchen zur Praxisreife: Eine Entwicklung hin zu mehr Transparenz**

2.1 **Konventionen, Normen und internationale Grundsätze⁵**

- 2.1.1 Weltweit wächst das Bewusstsein dafür, dass Menschenrechte, Würde am Arbeitsplatz und die Zukunft der Erde als das Funktionieren wirtschaftlicher Betätigung unter ethischen Gesichtspunkten anzusehen sind. Diese Werte werden auf internationaler und europäischer Ebene näher betrachtet.
- 2.1.2 Die Konventionen, Normen und internationalen Grundsätze, auf die Bezug genommen wird, bestehen aus: der Erklärung der IAO zu international tätigen Unternehmen, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN.
- 2.1.3 Zu diesen grundlegenden Texten gehören weiter Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln im Kodex Alimentarius. Im Bereich Umwelt und Governance ist zudem angezeigt, auf

⁴ Das Wechselspiel von Wettbewerbsfähigkeit und SVU - einer wichtigen und umfassenden Problematik - wird im Rahmen dieser Stellungnahme nicht analysiert.

⁵ In den Schlussfolgerungen des Multistakeholder-Forums ist eine ausführliche Liste enthalten.

die Übereinkommen Bezug zu nehmen, die bei den neuen Maßnahmen zum APS+ zu beachten sind.⁶

- 2.1.4 Die internationale Gemeinschaft hat sich verpflichtet, die Millenniumsziele bis zum Jahr 2015 zu erreichen. Dem in Johannesburg angenommenem Plan zufolge ist die SVU ein Instrument für eine stärker auf Gerechtigkeit und soziale Integration ausgerichtete Globalisierung. In dem Plan erging eine nachdrückliche Aufforderung an die Unternehmen in ihrer Vielfalt und alle ihre Finanzierer, zur weltweiten nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
- 2.1.5 Die Redaktionsgruppe des Berichts "*Eine faire Globalisierung*"⁷ unterstreicht, dass Initiativen im Hinblick auf ihre Glaubwürdigkeit transparent sein und von dem Willen getragen werden müssen, Rechenschaft abzulegen. Dies setze wiederum voraus, dass effektive Evaluierungssysteme für die Ergebnisse existieren, dass die Öffentlichkeit informiert wird und eine Kontrolle stattfindet.
- 2.1.6 Der EWSA empfiehlt allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sämtliche IAO-Übereinkommen, von denen sie betroffen sind, zu ratifizieren und in nationales Recht umzusetzen.

2.2 **Der europäische Rechtsrahmen**⁸

- 2.2.1 Der Europarat ergänzt diese Gesamtheit internationaler Maßstäbe um die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Europäische Sozialcharta. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich eigene Rechtsvorschriften gegeben, die unter der Bezeichnung "Gemeinschaftlicher Besitzstand" (*Acquis Communautaire*) bekannt sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg sind Garanten dieser europäischen Rechtsvorschriften. Die im Jahre 2000 in Nizza proklamierte Charta der Grundrechte der Union leitet eine neue Phase ein, denn die Unterteilung in zivile und politische Rechte auf der einen Seite und wirtschaftliche und soziale Rechte auf der anderen Seite wird aufgegeben. Auf dem Multistake-

⁶ **Übereinkommen im Zusammenhang mit der Umwelt und den Grundsätzen verantwortungsvoller Staatsführung**
Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
Übereinkommen über die biologische Vielfalt
Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt
Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
Einheitsübereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe (1961)
Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (1971)
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
EWSA-Stellungnahme 132/2005 vom 9.2.2005 zum Thema "Schema allgemeiner Zollpräferenzen" (Berichtersteller: Herr PEZZINI).

⁷ Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung vom Februar 2004: "*Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen*", Februar 2004.
EWSA-Stellungnahme 252/2005 vom 9.3.2005 zum Thema "Die soziale Dimension der Globalisierung - der politische Beitrag der EU zu einer gleichmäßigen Verteilung des Nutzens" (KOM(2004) 383 endg.) (Berichtersteller: Herr ETTY und Frau HORNUNG-DRAUS).

⁸ Eine vollständige Liste ist in den Schlussfolgerungen des Multistakeholder-Forums enthalten.

holder-Forum wurde erneut bekräftigt, dass das Konzept der SVU auf all diesen Rechtsvorschriften insgesamt basiert.

- 2.2.2 Das Unternehmen ist Teil der menschlichen Gesellschaft und nicht allein Glied eines Wirtschaftssystems. Seine wichtigste Aufgabe ist, Güter herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, wodurch Arbeitsplätze geschaffen, Einkommen verteilt und Steuern gezahlt werden. In dieser Funktion ist es Teil der Gesellschaft. Bereits seit langem wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens an Management- und Buchhaltungsinstrumenten gemessen. Diese sind verbesserungsfähig und werden in regelmäßigen Abständen angepasst.
- 2.2.3 Im europäischen Modell der sozialen Marktwirtschaft wird ein Unternehmen nicht als eine schlichte Kapitalgesellschaft, oder Punkt, in dem Verträge zusammenlaufen, sondern eher als eine Gemeinschaft angesehen, in der der soziale Dialog stattfinden sollte. Eine Kapitalgesellschaft besteht lediglich durch ihre Anteilseigner, ein Unternehmen hingegen ist - völlig unabhängig von seinem Rechtsstatus - Teil der Gesellschaft und nicht allein ein Glied der Wirtschaft.
- 2.2.4 Das Modell, das die Beteiligten (*Stakeholder*) einbezieht, ist neben dem Modell, das sich ausschließlich an den Gewinnen der Anteilseigner (*Shareholder*) orientiert, tatsächlich von Bedeutung. Ein Unternehmen nimmt seine Verantwortung dann bestmöglich wahr, wenn es den Erwartungen der verschiedenen Beteiligten Aufmerksamkeit schenkt.
- 2.2.5 In dem Grünbuch "Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen" wird betont: "Die soziale Verantwortung der Unternehmen ist im Wesentlichen eine freiwillige Verpflichtung der Unternehmen, auf eine bessere Gesellschaft und eine sauberere Umwelt hinzuwirken." In den Stellungnahmen des EWSA zum Grünbuch und zum Thema "Die soziale Dimension der Globalisierung - der politische Beitrag der EU zu einer gleichmäßigen Verteilung des Nutzens" zur sozialen Dimension der Globalisierung wird bekräftigt: "Sozial verantwortlich handeln bedeutet, dass Unternehmen die bestehenden sozialen Regeln aktiv anwenden und sich dafür engagieren, dass in den Beziehungen zu den relevanten Akteuren ein Geist der Partnerschaft herrscht."
- 2.2.6 Die Union muss ihre Vorstellung von dem, was sie unter einem europäischen Unternehmen versteht, klarstellen. Hierdurch würden die verschiedenen Beteiligten zu einem Dialog und zum Meinungsaustausch über Erfahrungen mit den SVU-Messinstrumenten ermutigt, sodass SVU-Praktiken Innovationen weiter fördern und innerhalb der verschiedenen Unternehmensarten verbreitet werden können.

2.3 **Die Instrumente der SVU: Maßstäbe zur Auslegung der Rechtsvorschriften**⁹

- 2.3.1 Die Rechtsvorschriften werden mithilfe konkreter Instrumente ausgelegt, die öffentliche oder private Institutionen (Instrumente, die überwiegend aus Ländern stammen, in denen Gewohn-

9

Siehe "ABC der SVU-Instrumente" (ABC of CSR Instruments) der Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten & Chancengleichheit.

heitsrecht gilt) geschaffen haben: Maßstäbe und Methoden, wie diese Maßstäbe anzulegen sind. Diese Instrumente enthalten verschiedene Auslegungsmöglichkeiten der Rechtsvorschriften, die von dem soziokulturellen Hintergrund derjenigen abhängen, die sie konzipiert haben. Dabei handelt es sich um Unternehmensvereinigungen, öffentliche Normungsstellen, Wirtschaftsprüfer, Rating-Agenturen, Universitäten, Bürgervereinigungen sowie Behörden. Die Instrumente sind zahlreich und überwiegend privater Natur. Sie stehen häufig in Konkurrenz zueinander und sind bisweilen nicht miteinander vereinbar.

2.3.2 Einige Maßstäbe wurden veröffentlicht:

- auf internationaler Ebene: z.B. ISO 9000, ISO 14000, SA 8000, AA 1000, GRI-Initiative,
- auf europäischer Ebene: EMAS, SME Key oder Eurosif, Bilan sociétal¹⁰ oder
- für die nationale Anwendung: Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen.

2.3.3 Die Wirtschaftsteilnehmer - auf die Fondsverwaltung spezialisierte Analysten sowie Bewertungsagenturen mit sozialer und umweltrelevanter Ausrichtung - greifen auf die Gesamtheit internationaler Normen zurück. Durch genauere Kriterien präzisieren sie deren Grundsätze (Werte). Anschließend messen sie anhand signifikanter, praktikabler, verständlicher und vergleichbarer Indikatoren, inwieweit die Kriterien erfüllt werden - und zwar in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

2.3.4 Diese Wirtschaftsteilnehmer sind dafür verantwortlich, die Bewertung der Risiken anderer als finanzieller Art für die Investoren und Verbraucher glaubwürdig zu machen, wodurch die SVU zu einem Faktor für Wettbewerbsdifferenzierung auf dem Markt wird. Ihre eigene Glaubwürdigkeit müssen die Beteiligten durch eine Selbstregulierung in der Berufssparte sicherstellen. Die Schaffung der Norm CSRR-QS 1.0 belegt den Willen, diese Richtung einschlagen zu wollen.

2.3.5 Der Globale Pakt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist eines der freiwilligen Instrumente, dem sich annähernd zweitausend Unternehmen aus der ganzen Welt angeschlossen haben.

2.3.6 Eine durchaus beachtliche Zahl multinationaler Unternehmen bedient sich immer wieder der GRI-Leitlinien (Global Reporting Initiative) Die internationale Organisation für Normierung - ISO - hat im Jahr 2005 mit spezifischen Arbeiten zu Leitlinien für die soziale Verantwortung von Unternehmen¹¹ (ISO 26000) begonnen.

2.3.7 Im Rahmen der Arbeiten der Ausschüsse des sozialen Dialogs konnte zwischen den Sozialpartnern¹² eine gemeinsame Basis zur SVU gefunden werden. Folgende gemeinsame Initiati-

¹⁰ Dieser "Bilan sociétal" der Sozialwirtschaft ist ein Instrument zur umfassenden Diagnose, das auf einem Bewertungsprinzip beruht, bei dem unternehmensinterne und -externe Beteiligte aufeinander treffen.

¹¹ Guidance on social responsibility (Leitfaden zur Sozialen Verantwortung von Unternehmen).

¹² Informationsbericht des EWSA Nr. 1182/2004 zum Thema "Aktueller Stand der Koregulierung und der Selbstregulierung im Binnenmarkt" (Berichterstatter: Herr VEVER).

ven wurden beschlossen: der SVU-Verhaltenskodex für die Hotelbranche, die gemeinsame SVU-Erklärung für den Handel sowie der SVU-Verhaltenskodex für die Zucker-, wie auch für die Textil-, Leder- und Bekleidungsindustrie sowie kürzlich für den Bankensektor.

- 2.3.8 Diese sind um Verhaltens- und unternehmensinterne Kodizes zu ergänzen, die bisweilen durch die Unternehmensleitung allein beschlossen, nach Beratung mit verschiedenen Beteiligten verfasst, oder aber mit Arbeitnehmervertretern ausgehandelt werden. Einige dieser Kodizes bleiben jedoch hinter den IAO-Normen zurück.
- 2.3.9 Andere Instrumente hingegen werden nicht verbreitet. Die genaue Methodik einer Bewertungsagentur - die Indikatoren für die Messung, inwieweit jedes einzelne Kriterium erfüllt wird - sind ein "Werkzeug" für die Tätigkeit einer Agentur am Markt, und steht daher gegenüber denjenigen, die im gleichen Bereich Bewertungen durchführen, in einem Konkurrenzverhältnis.
- 2.3.10 Die Instrumente können durch die Unternehmen selbst - in freiwilliger Form - eingesetzt werden, wie zum Beispiel der "*Bilan sociétal*" (Sozialbilanz) oder aber sozial verantwortlichen Investoren zur Verfügung stehen. Sie können auch für Endverbraucher bestimmt sein. Gütezeichen für ethischen Handel oder Umweltgütezeichen sind für Einzelkunden ein Hilfsmittel bei ihren Kaufentscheidungen. Aufklärungskampagnen - zum Beispiel die Kennzeichnung von Kleidung nach ethischen Gesichtspunkten (Clean Clothes Campaign) - haben dazu beigetragen, dass sich große Teile der Bevölkerung der Probleme bewusst wurden. Hierdurch wurde der Grundstein für einen verantwortungsvollen Verbrauch gelegt. Etikettierungssysteme können zuweilen Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn es darum geht, homogene und gültige Kriterien aufzustellen, die genügend Vertrauen wecken und tatsächlich zuverlässige Informationen liefern sollen."

3. Eine zuverlässigere und transparentere soziale Verantwortung der Unternehmen

3.1 Allgemeine Überlegungen

- 3.1.1 Die SVU-Instrumente müssen Anforderungen an Anpassungsfähigkeit, Relevanz und Zuverlässigkeit gerecht werden. Diesen Charakteristika und ihrer Wechselwirkung untereinander ist in einem Konzept Rechnung zu tragen, das die Vielfalt berücksichtigt und sich zugleich an universelle Werte sowie an Grundsätze anlehnt, die in Gegensatz zueinander gebracht werden können.

3.2 Übereinstimmung der Instrumente

- 3.2.1 Die Instrumente müssen mit der Gesamtheit der international anerkannten Maßstäbe in Einklang stehen.
- 3.2.2 Sie müssen auch mit den europäischen Standards und dem gemeinschaftlichen Besitzstand (*Acquis Communautaire*) übereinstimmen.

- 3.2.3 Die Einhaltung der vor Ort geltenden Rechtsvorschriften kann von Unternehmen jederzeit verlangt werden. Der Mehrwert, der durch die Verantwortlichkeit der Unternehmen in ihrem gesellschaftlichen Umfeld geschaffen wird, differiert je nach sozioökonomischem Hintergrund (früher industrialisierte Länder, Entwicklungsländer, ärmere Länder).
- 3.2.4 In weniger fortgeschrittenen Ländern können sich Unternehmen dazu veranlasst sehen, Lücken der öffentlichen Verwaltung zu schließen, indem sie für Gesundheit, Unterkunft und Bildung ihrer Angestellten oder sogar deren Familien sorgen. Vor diesem Hintergrund können SVU-Instrumente nützlich sein, um ein klares Bild davon zu erhalten, inwieweit die auf eigene Initiative der Unternehmen ergriffenen Maßnahmen effizient und von Nutzen für alle Beteiligten sind.

3.3 **Relevanz der Instrumente**

- 3.3.1 Ein- und dasselbe Kriterium lässt sich anhand verschiedener Indikatoren messen. Beispielsweise lässt sich die "Nichtdiskriminierung der Geschlechter" anhand folgender Gesichtspunkte feststellen: der Frauenanteil im Verwaltungsrat oder auf der Direktionsebene, das Gehalt von Frauen im Vergleich zu dem der Männer sowie die Anzahl Stunden, die Frauen für Fort-/Weiterbildung im Verhältnis zu den Männern erhalten. Beim Kriterium "Schaffung von Arbeitsplätzen" bei Produktionsverlagerungen ist der maßgebliche Indikator partiell, sofern er sich auf ein einziges Gebiet bezieht; ein globaler Indikator muss sämtliche Entlassungen im Ausgangsland und Einstellungen im Zielland berücksichtigen.
- 3.3.2 Dem tatsächlich maßgeblichen Aktionsbereich eines gemessenen Objekts sollte große Bedeutung beigemessen werden. Zum Beispiel ist das Durchschnittsgehalt der Beschäftigten eines Unternehmens dann nicht maßgeblicher Indikator, wenn dieses seinen Zulieferern Bedingungen auferlegt, die es letzteren unmöglich machen, ihren eigenen Angestellten ein angemessenes Gehalt zu zahlen.
- 3.3.3 Da die SVU über positives Recht hinausgeht, kann die Heterogenität der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu widersinnigen Ergebnissen führen. Beispielsweise wird ein Unternehmen, das durchschnittliche Umweltverschmutzungen verursacht, in einem Land, das keine Rechtsvorschriften über Emissionen in die Atmosphäre erlassen hat, gut bewertet; in einem Land, in dem eine strenge Regelung besteht, erhält eine vergleichbare Fabrik jedoch schlechte Noten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die im gemeinschaftlichen Acquis festgeschriebenen Standards für soziale und umweltbezogene Verantwortung von Unternehmen als Mindestplattform anzusehen, die jedoch ständig verbessert werden.

3.4 **Zuverlässigkeit der Instrumente**

- 3.4.1 Der Indikator muss einen Vergleich in Raum und Zeit ermöglichen.
- Er muss es erlauben, die Entwicklung eines Phänomens über mehrere Jahre hinweg zu messen.

- Er muss den Vergleich eines Phänomens an verschiedenen Orten ermöglichen. Dabei sind Zweideutigkeiten zu vermeiden. So kann etwa der Posten "Investitionen in die berufliche Bildung" nur die an eine Bildungseinrichtung gezahlten Beträge oder aber auch die Lohnkosten für die geschulten Arbeitnehmer umfassen.
- 3.4.2 Es ist nicht erforderlich, die Zusammenfassung aller Daten in systematischer Form anzustreben. Zum Beispiel macht es Sinn, die Emissionen von Treibhausgasen zu addieren, da sich diese weltweit auswirken; dies gilt jedoch nicht für den Wasserverbrauch, da sich dieser in Abhängigkeit von den örtlichen Vorkommen auswirkt.
- 3.4.3 Der Indikator ist mit einem "Qualitäts-Beiblatt" zu versehen; hier ist insbesondere aufzuführen, wer die Daten gewonnen hat und nach welchen Methoden dies geschehen ist.
- Messinstrumente für physikalische Größen (zum Beispiel Messgeräte für Gasemissionen) müssen an der richtigen Stelle aufgestellt und vorschriftsmäßig geeicht sein. Bei eher qualitativen Indikatoren (zum Beispiel berufliche Bildung) müssen die Bewertung sehr präzise und die Auswertungsmethode eindeutig sein.
 - Es muss aufgeführt werden, wer die Daten erhoben hat, da Statut und Lage der erfassenden Stelle Auswirkungen haben. Zweckmäßig ist, dass ein Verantwortlicher vor Ort die Zahlen durch einen Beteiligten oder einen vertrauenswürdigen Dritten bestätigen lässt, etwa technische Daten durch ein Bewertungsunternehmen, soziale Daten durch Personalvertreter oder Umweltdaten durch eine NRO.
- 3.4.4 Diese Vorgehensweise läuft darauf hinaus, dass ein Gütesiegel für Verfahrensweisen oder Ergebnisse vergeben bzw. entsprechende Zertifikat erteilt werden können. Hier muss ein außenstehender Dritter tätig werden, der fachkundig und unabhängig ist. Dabei spielen die betroffenen Berufssparten sowohl im Hinblick auf das Verfahren als auch die Ergebnisse eine wichtige Rolle.
4. **SVU-Instrumente: Den Anwendungsbereich ausweiten und die Qualität erhöhen**
- 4.1 **Die Informationspraxis weiterentwickeln**
- 4.1.1 Die jährliche Berichterstattung wird in großen Unternehmen mehr und mehr zur Selbstverständlichkeit. Dies entspricht den Forderungen nach Transparenz in Bezug auf die Unternehmensstrategie - einschließlich SVU-Praktiken. Die Qualität der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist jedoch - nach wie vor - sehr unterschiedlich. Sie muss folglich erhöht werden.
- 4.1.2 KMU oder nicht börsennotierte Gesellschaften sind nur selten Gegenstand der Studien zur Informationsqualität, denn diese konzentrieren sich auf große Unternehmen. Dennoch haben die Unternehmen, die ein EMAS- oder ISO-14001-Zertifikat erhalten haben, regelmäßig eine Umwelterklärung abzugeben. Die Kosten einer solchen Bewertung hindern zahlreiche KMU daran, sich dieser Prüfung zu unterziehen; dies umso mehr, als es sich um eine Kontrolle zu einem Zeitpunkt "t" handelt, die eine regelmäßig wiederkehrende Neubewertung erfordert.

- 4.1.3 Wegen fehlender Finanzmittel und Mangels an Personal können von den KMU nicht von Anfang an Informationen in einem Umfang gefordert werden, wie es bei großen Unternehmen der Fall ist. Dennoch sollten die KMU ermutigt werden, die jeweiligen Beteiligten mehr und mehr über ihre verantwortlichen Praktiken zu informieren, dies unabhängig davon, ob diese eher zurückhaltend oder aber beachtenswert sind.
- 4.1.4 Darüber hinaus existieren Netze, die von privaten, öffentlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen - einschließlich universitärer Forschung - geknüpft wurden. Sie informieren über SVU und stellen deren Verbreitung auf nationaler, europäischer (insbesondere CSR Europe und die Stiftung in Dublin) oder globaler Ebene (insbesondere WBCSD und die IAO-Datenbank) sicher. Die Netze sollten bei der Verbreitung ihrer Ergebnisse unterstützt werden, wobei die Nutzer in transparenter Weise über die Vielfalt der Beteiligten und Methoden informiert werden sollten.
- 4.1.5 Einige Mitgliedstaaten haben in der Schulpädagogik Neuerungen eingeführt, die das Bewusstsein von Verbrauchern wecken sollen. Die internationalen Standards sollten in der Ausbildung junger Europäer einen festen Stellenwert erhalten.
- 4.2 **Instrumente voneinander abgrenzen**
 - 4.2.1 Die Einheit der Grundsätze und die Wahrung der Vielfalt sind miteinander in Einklang zu bringen.
 - 4.2.1.1 Einheit: Sofern maßgeblich, müssen die Indikatoren miteinander kombiniert werden können, um ein Gesamtbild der Praktiken des bewerteten Unternehmens zu vermitteln.
 - 4.2.1.2 Vielfalt: Bei den Indikatoren müssen die sozioökonomischen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten sowie Unternehmensarten und -größen der verschiedenen geographischen Zonen und unterschiedlichen Wirtschaftszweige berücksichtigt werden.
 - 4.2.2 Es wäre sinnvoll, wenn die Indikatoren Vergleiche (*Benchmarks*) sowohl in geographischer Hinsicht wie auch branchenspezifisch ermöglichen: zwischen verschiedenen Einheiten desselben Unternehmens oder desselben Konzerns, zwischen Einheiten einer bestimmten Branche und zwischen Einheiten eines bestimmten Gebiets.
 - 4.2.3 Es sollten bestimmte spezifische Instrumente vorgesehen werden: Für verarbeitendes Gewerbe und Dienstleistungen müssen die Indikatoren nicht zwingend identisch sein. Auf Grundlage gleicher Konzeptionen sollten konkrete und branchenspezifische Indikatoren jeweils zugeschnitten sein auf: Leistungen der Daseinsvorsorge, Hersteller von Verbrauchsgütern und Anbieter von Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, gewerbliche und nichtgewerbliche Aktivitäten, multinationale Gruppen und KMU.
 - 4.2.4 In den großen Zweigen des verarbeitenden Gewerbes und der Dienstleistungen erfordert der sektorale Zusammenhalt, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der jeweiligen Branche - auf europäischer oder anderer geeigneter Ebene - auf ihre Branche zugeschnittene Maß-

stöße und entsprechende Instrumente aushandeln. Die zunehmende Zahl der Rahmenvereinbarungen zwischen internationalen Gewerkschaften und multinationalen Gesellschaften eröffnet in dieser Hinsicht Perspektiven. Es wäre begrüßenswert, wenn diese Kriterien und Indikatoren gemeinsam mit den Partnern des sektorbezogenen sozialen Dialogs geschaffen würden, ohne dass auf eventuelle Beiträge anderer Beteiligter verzichtet wird.

4.3 Den Einsatzbereich der Instrumente ausweiten

- 4.3.1 SVU-Instrumente sollen von immer mehr Beteiligten eingesetzt werden. Bereits jetzt gewinnen nicht-finanzielle Risiken an Bedeutung, z.B. der Verlust des guten Rufs, das Kohäsionsrisiko (ein schlechtes soziales Klima im Unternehmen) und unredliche Verhaltensweisen (Korruption, strafbare Verwendung von Insiderkenntnissen, Betrug, unlauterer Wettbewerb, Fälschung). Investoren, insbesondere einige Verwalter von Arbeitnehmer-Sparfonds, ethischen Fonds oder sozialverträglicher Investitionen (SVI), berücksichtigen diese nicht-finanziellen Risiken, die sich zu Marktkriterien entwickeln.
- 4.3.2 Bei Exportkrediten von Banken und Kreditbürgschaften durch spezialisierte Gesellschaften müsste die Politik des betroffenen Staats im Bereich nachhaltige Entwicklung und die SVU-Strategie der Unternehmen in dem betreffenden Land im Rahmen des Ratings besser als bislang berücksichtigt werden.
- 4.3.3 Kommt es durch SVU-Praktiken zu einer messbaren Verringerung der Risiken eines Unternehmens, so sollten Banken und Versicherungen dies in ihren Tarifen berücksichtigen.
- 4.3.4 Im öffentlichen Auftragswesen wird zumeist nach der einfachen Regel des günstigsten Gebots verfahren. Es wäre hilfreich, mehr qualitätsbezogene Kriterien wie zum Beispiel die Haltung eines Bieters in Bezug auf die SVU in die Ausschreibung einzubeziehen, wie es die Europäische Union mit der Kategorie APS+ im System der Handelspräferenzen praktizieren wird.
- 4.3.5 Die Europäische Union nimmt in ihren bilateralen Abkommen auf die OECD-Leitlinien Bezug, beispielsweise im Assoziierungsabkommen EU-China. Sie ist entschlossen, fundamentale Normen in ihren Handelsbeziehungen mit Schwellenländern, z.B. Brasilien, Indien und China, stärker zu berücksichtigen. Sie muss das Thema "SVU-Konvergenz" regelmäßig auf die Agenda des Transatlantischen Dialogs setzen und dieses Vorgehen im Dialog EU-Kanada beibehalten.
- 4.3.6 Voraussetzung für einen häufigeren Einsatz der SVU-Instrumente ist die Stärkung der OECD-Mechanismen; insbesondere dadurch, dass die Leistungsfähigkeit der nationalen Kontaktstellen in allen OECD-Mitgliedstaaten verbessert wird. Die Europäische Union muss die Länder, die nicht Mitglied der OECD sind, dazu anhalten, sich die Prinzipien dieser Organisation zu eigen zu machen. Die Mitwirkung der Behörden aller OECD-Mitgliedstaaten ist von besonderer Bedeutung für die Effizienz des Überwachungssystems.

4.4 Eine neue Generation Instrumente schaffen

- 4.4.1 Die GRI-Leitlinien (Global Reporting Initiative) sind ein anerkanntes privates Bezugssystem, das noch verbesserungsfähig ist. Die europäischen Akteure sollten sich äußerst aktiv in die Revisionsarbeiten 2005/2006 dieses Organismus einbringen, um dessen Methoden und Kriterien besser an den europäischen Kontext anzupassen.
- 4.4.2 Die internationale Organisation für Normierung - ISO - beschloss im Juni 2004, Leitlinien für die soziale Verantwortung von Unternehmen (guidance on social responsibility) zu erarbeiten. Dennoch werden die ISO-26000-Leitlinien - im Gegensatz zu den ISO-9000-Normen zum Qualitätsmanagement und ISO-14000 zum Umweltmanagement - nicht Bestandteil des Managementsystems und nicht zertifizierbar sein. Das Präsidium und das Sekretariat der Arbeitsgruppe werden gemeinsam durch ein Schwellenland, Brasilien, und ein früher industrialisiertes Land, Schweden, wahrgenommen. Die auf drei Jahre angelegten Arbeiten haben im März 2005 begonnen; die Veröffentlichung des Leitfadens ist für Anfang 2008 geplant. Der EWSA schenkt dieser Initiative besondere Aufmerksamkeit.
- 4.4.3 Der EWSA schlägt vor, dass ein Informationsportal zu den SVU-Praktiken großer Unternehmen eingerichtet wird, das auf Angaben basiert, die die Unternehmen selbst liefern. Sie werden "auto-deklarativ" und - nach dem derzeitigen Stand der Dinge - nicht durch die betroffenen Beteiligten untermauert werden. Wünschenswert ist, dass ein institutioneller Beobachter die Erklärungen der Unternehmen und die Einschätzungen der Beteiligten einander annähert. Eine Einrichtung wie die Dubliner Stiftung könnte eine derartige Aufgabe zur Qualitätsanalyse auf sich nehmen. Der Ausschuss regt an, dies im Rahmen des Arbeitsprogramms der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels (ESBW) zu debattieren.

5. SVU: Vom unternehmerischen Impuls zu einer freiwilligen Verpflichtung unter Einbeziehung der Beteiligten

5.1 Transparentes Handeln

- 5.1.1 Die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen eines Unternehmens müssen öffentlich bekannt gemacht werden und ihre Effektivität muss jederzeit nachprüfbar sein. Beispielsweise muss ein Unternehmen, das die Absicht bekundet hat, Menschen mit Behinderungen einzustellen, die Einstellungsquote und Angaben darüber veröffentlichen, wie die entsprechenden Arbeitsplätze behindertengerecht gestaltet wurden. Anhand konkreter und möglichst umfassender Informationen kann am besten in Erfahrung gebracht werden, in welchem Umfang ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommt. Da soziale Verantwortung an Taten, und nicht an Worten zu messen ist, muss ein Unternehmen transparent sein.

5.2 Erstellung von Berichten und Informationsarbeit voneinander abgrenzen

5.2.1 Erstellung von Berichten

- 5.2.1.1 Im Rahmen der Berichterstattung wird in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument darüber Rechenschaft abgelegt, in welcher Form ein Unternehmen wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Aspekte seiner Tätigkeit angeht. Durch den Bericht lässt das Unternehmen zu, dass die Beteiligten ihm Fragen stellen können.
- 5.2.1.2 Seit es Kapitalgesellschaften gibt, legt das Verwaltungsorgan der Aktionärsversammlung Rechenschaft ab. Seit so langer Zeit also werden Informationen - zumindest im Hinblick auf die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben - von öffentlichen Stellen schon angefordert. Seit Jahrzehnten werden zudem den Arbeitnehmern in zahlreichen europäischen Ländern ein Teil der Informationen übermittelt. Neu ist, dass die Informationen nunmehr auch an die Zivilgesellschaft insgesamt gerichtet werden und vollständiger sind.
- 5.2.1.3 Mit einer umfassenden Berichterstattung werden demnach alle expliziten oder impliziten Fragen der Beteiligten beantwortet. Sie ist ein Instrument des Dialogs und kann interaktive Konsultations- bzw. Konzertierungssysteme einschließen. Von einer detaillierten Analyse der Indikatoren ausgehend wird im Jahresbericht die Gesamtheit der Leistungen des Unternehmens dargelegt, das heißt seine Fähigkeit, die folgenden Zielvorgaben in Einklang zu bringen: Gewinnerzielung, soziale Effizienz und Umweltauswirkungen. Im Bericht werden die Ziele, die Mittel zur Umsetzung und die Fristen aufgeführt. Es handelt sich um einen globalen Fortschritt.

5.2.2 Informationsarbeit

- 5.2.2.1 Jegliche andere, derzeit übliche Tätigkeit gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist Informationsarbeit, bei der der Unternehmenswert zur Geltung gebracht und der Öffentlichkeit eine positive Vorstellung bzw. ein positives Bild von dem Unternehmen vermittelt werden sollen.
- 5.2.2.2 Hierzu stellt die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens die Verpflichtungen und Ergebnisse bezüglich guter Praktiken in das Zentrum der Aufmerksamkeit. Es kann derart verfahren werden, dass ein Vergleich mit anderen Unternehmen angestellt wird, um die eigenen Vorzüge bekannt zu machen und zu untermauern, warum das Unternehmen Gütesiegel erhalten hat. Die Informationsarbeit darf die Erstellung von Berichten jedoch nicht ersetzen.

5.3 Informationsqualität

- 5.3.1 Abweichende Verhaltensweisen im Bereich Informationen können finanzieller (gefälschte Bilanzen) oder nicht-finanzieller Art (irreführende Werbung) sein. Derartige Praktiken sind strafbewährt.
- 5.3.2 Eine gute Informationsqualität verlangt eine Organisation; die die Geschäftsleitung einbezieht, um zum Beispiel folgende Aufgaben wahrzunehmen: als Anlaufstelle für die Beteilig-

ten dienen; interne Steuerung über ein Netz an Ansprechpartnern gewährleisten; bewährte Praktiken in der Gruppe erfassen und verbreiten; Berichte verfassen sowie ein internes Verfahren für die Datenerhebung definieren, einschließlich der Konsultation der Beteiligten zu der Erfassung, der Auseinandersetzung mit den Arbeitnehmervertretern, sowie der Durchführung von Kohärenztests und einer Bewertung durch die zuständige Arbeitsgruppe.

- 5.3.3 Dabei sind die Beteiligten je nach Branche, Land und Gebiet unterschiedlich. Sie sollten möglichst vollständig erfasst werden. Je enger ein Unternehmen die Beteiligten in die Entwicklung seiner SVU-Strategie einbindet, desto mehr Glaubwürdigkeit erzielt es gegenüber Medien und Zivilgesellschaft.
- 5.3.4 Die betroffenen Beteiligten und/oder vertrauenswürdige Dritte werden in die Datenerfassungs- und Berichterstellungsprozesse einbezogen, wenn es im jeweiligen Zusammenhang opportun ist. Fehlen derartige Einrichtungen, muss zumindest ein Überwachungsausschuss damit beauftragt werden, die Einhaltung der Verhaltenskodizes zu kontrollieren. Fehlen Gewerkschaften, sollten für Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständige Ausschüsse sowie die örtlichen Menschenrechtsorganisationen als Ansprechpartner für diese Überwachung anerkannt werden. Ein weiteres Beispiel: Im Bereich Lebensmittelsicherheit sollten Forschungsinstitute und Verbraucherverbände eingeschaltet werden. Händler und Dienstleister sollten Verbraucherverbände und Nutzer in die Entwicklung ihrer Strategien für nachhaltige Entwicklung einbinden.

5.4 **Dialog mit den Beteiligten**

- 5.4.1 Freiwillige Verpflichtungen und ein kontrollierter Dialog mit den Beteiligten stehen in einem unauflöslichen Zusammenhang. Eine freiwillige Verpflichtung ist lediglich ein Mittel auf dem Weg zum Ziel, das weiter darin besteht, Werte zu schaffen und die wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Leistungsfähigkeit zu verbessern. Folglich ist das Unternehmen gewillt, etwas "zu tun" und dies somit auch "mitzuteilen".
- 5.4.2 Das bedeutet, dass sich Unternehmen freiwillig verpflichten, die Erwartungen der Beteiligten zu erfüllen, deren Interessen Rechnung zu tragen und ihre Maßnahmen in diesem Bereich transparenter zu gestalten. Den Dialog mit den Beteiligten zu akzeptieren setzt voraus, dass ein Unternehmen das Zepter für die Aspekte in der Hand behält, zu denen es sich verpflichten soll. Angesichts der Vielfalt von Erwartungen und Interessen kann das Unternehmen diese nach objektiven Maßstäben und seiner eigenen Strategie in eine Rangordnung bringen.
- 5.4.3 Die einzelnen Beteiligten können ihre Erwartungen zum Ausdruck bringen, sie haben jedoch nicht dieselbe Legitimität. So können etwa interne Beteiligte eine höhere Legitimität besitzen als weiter entfernt stehende. Ein Unternehmen, das ja nicht über unendliche Mittel verfügt, kann auch nicht sämtliche legitimen Anliegen berücksichtigen. Entscheidungen über die Rangordnung zwischen den verschiedenen Anliegen können aus Verhandlungen und Konsultationen hervorgehen, verlangen jedoch letztlich eine unternehmerische Entscheidung.

- 5.4.4 Dieser Dialog hat für die Beteiligten, die an der Wertschöpfungskette beteiligt sind, besondere Bedeutung. Ein Auftraggeber muss seine Zulieferer und Subunternehmer dabei unterstützen, sozial verantwortliche Praktiken zu verbessern. Den eigenen Partnern sollten keine paradoxen Weisungen erteilt werden - dies wäre der Fall, wenn ihnen strengere Sozialnormen auferlegt und nur unzureichende Preise zugestanden werden. Die Auftraggeber sollten - im Gegenteil - die Subunternehmer in einer fortschrittlichen Vorgehensweise fördern.
- 5.4.5 Die freiwillige Strategie eines Unternehmens erfordert einen sozialen Dialog zur SVU. Die Einbindung der Arbeitnehmervertreter konzentriert sich auf drei Phasen: Entwicklung der unternehmensspezifischen Strategie, wobei den Grundsätzen nachhaltiger Entwicklung Rechnung zu tragen ist; Einsatz von Mitteln, die notwendig sind, um die Strategie einhalten zu können sowie die unabhängige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, die auf allen Unternehmensebenen durchgeführt werden.
- 5.4.6 Ein entscheidender Schritt auf europäischer Ebene ist das freiwillige und/oder ausgehandelte Eingehen von SVU-Verpflichtungen durch multinationale Unternehmen mit einem europäischen Betriebsrat. Darüber hinaus ermöglicht diese Vorgehensweise, die neuen Mitgliedstaaten an dieser Dynamik teilhaben zu lassen. Die europäischen Betriebsräte sollten einen Beitrag zur Integration der SVU in die Politik eines Unternehmens leisten. Sie sind die Stelle, die von den internen Beteiligten bevorzugt angelaufen wird, wobei eine kohärente SVU-Politik auch Rücksicht nehmen muss auf die externen Beteiligten, insbesondere die Gesamtheit der im und für das Unternehmen Tätigen (befristet Beschäftigte, Arbeitnehmer der Subunternehmer, die am Standort eingesetzt werden, Handwerker oder andere für das Unternehmen tätige Selbstständige) sowie möglichst alle Glieder der Wertschöpfungskette (Unterauftragnehmer, Zulieferer).

Brüssel, den 8. Juni 2005

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Anne-Marie SIGMUND

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Patrick VENTURINI